

Weiterentwicklung des städtischen Beraterkreises barrierefreies Planen und Bauen

Produkt 60 5.5.3 Umsetzung der
UN-Behindertenrechtskonvention

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09679

1 Anlage

Beschluss des Sozialausschusses vom 24.10.2017 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Der städtische Beraterkreis für barrierefreies Planen und Bauen wird strukturell und inhaltlich weiterentwickelt, um seine Beratungsaufgaben zielgerichtet und effizient zu erledigen. Die Aufgaben und Strukturen wurden in einer internen Organisationsentwicklung fortgeschrieben.

Aufgrund des gestiegenen Beratungsbedarfs und der Aufgabenmehrung sind personelle Ressourcen nötig. Mit diesem Beschluss wird deshalb die Personalzuschaltung von insgesamt 0,85 VZÄ für den städtischen Beraterkreis vorgeschlagen. Hierfür entstehen befristet auf drei Jahre ab Besetzung Kosten in Höhe von bis zu 54.876 Euro jährlich.

1. Ausgangslage

Der städtische Beraterkreis gründete sich 1987 aus der bisherigen Projektgruppe „Behindertengerechtes Planen und Bauen“, die seit 1977 bestand. Die Geschäftsführung wurde damals dem Sozialreferat übertragen. Den heutigen Namen „Städtischer Beraterkreis für barrierefreies Planen und Bauen“ führt der Beraterkreis seit 1999. Mit der Beschlussvorlage vom 15.12.1999 erfolgte die letzte intensive Befassung des Stadtrates mit den Aufgaben- und Tätigkeitsschwerpunkten des städtischen Beraterkreises. Seither haben sich die gesetzlichen Grundlagen für diesen Aufgabenbereich – beispielsweise das Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG), das Baugesetzbuch (BauGB) und die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) – stark verändert. Im Bereich der Geschäftsführung des städtischen Beraterkreises hat es seit dem Jahr 2011 einen mehrfachen Wechsel gegeben. Die personellen Kapazitäten waren bis dahin unterschiedlich angebunden.

Im Jahr 2014 wurde die Geschäftsführung des Beraterkreises an das Büro des Behindertenbeauftragten angegliedert und insgesamt mit 0,4 VZÄ berücksichtigt (vgl. Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 01.10.2014, Sitzungsvorlage

Nr. 14-20 / V 00993).

Im Herbst 2016 startete ein interner Organisationsentwicklungsprozess. Dieser umfasste eine Befragung aller Mitglieder des städtischen Beraterkreises, vertiefende Gruppengespräche und einen Workshop, der am 27.03.2017 stattgefunden hat. Am 27.06.2017 wurden im Plenum des städtischen Beraterkreises die zukünftige Ausrichtung, die Arbeitsweise und die Prozesse festgelegt.

2. Zielsetzung

Ziel der Landeshauptstadt München ist es, die barrierefreie Bauweise im sozialen Wohnungsbau, bei öffentlichen Gebäuden, im öffentlichen Raum und im U-Bahnbereich umzusetzen, damit die Bauwerke und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen und Personen mit Kinderwagen und/oder Gepäck eigenständig nutzbar sind und ihnen somit die Teilhabe im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ermöglicht wird. Hierfür berät und informiert der städtische Beraterkreis für barrierefreies Planen und Bauen sowohl Planerinnen und Planer, Architektinnen und Architekten, Bauträger sowie städtische Dienststellen zum Thema barrierefreie Bauweise für mobilitätseingeschränkte und sinnesbeeinträchtigte Menschen.

Für barrierefreie Umbaumaßnahmen in gemeindefremden Gebäuden kann ein Zuschuss gewährt werden, wenn keine anderen Finanzierungsmöglichkeiten gegeben sind. Die Prüfung diesbezüglicher Anträge und ggf. die Empfehlung eines Zuschusses obliegen ebenfalls dem städtischen Beraterkreis.

3. Aktuelle Entwicklung

Der Prozess der Weiterentwicklung hat ergeben, dass die Zielsetzung des Gremiums im Grundsatz immer noch Gültigkeit hat. Es zeigt sich eine sehr positive Entwicklung durch die Neuordnung und Neubesetzung der Geschäftsführung. Der städtische Beraterkreis ist als Ansprechpartner präsent, der Bekanntheitsgrad steigt. Hier wirkt sich auch die Nähe zum Behindertenbeauftragten und zum Behindertenbeirat mit seinen Facharbeitskreisen sehr positiv aus.

Die Arbeiten zum 2. Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK unter der Federführung des Koordinierungsbüros tragen darüber hinaus dazu bei, gerade die städtischen Referate und Dienststellen für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu sensibilisieren.

Als Ergebnis der Weiterentwicklung des Beraterkreises und der zunehmenden Sensibilisierung der städtischen Referate und Dienststellen wurden alleine in den Monaten März bis Juni 2017 (aktuellste Zahlen bei Beschlusserstellung) 11 Projektberatungen für sehr unterschiedliche und anspruchsvolle Projekte durchgeführt:

Objekt/Träger	Maßnahme
Asam-Gymnasium	Sanierung
Grundschule Berg-am-Laim	Neubau
Neue Pinakothek	Umbau
Kreisverwaltungsreferat	Umbau
Kulturreferat	Umbau Burgstr. 4
Oskar-von-Miller-Gymnasium und Maximiliansgymnasium	Sanierung
Archäologische Staatssammlung	Umbau
Bezirk Oberbayern	Umbau
Erinnerungsort Olympia-Attentat	Errichtung
Mahnmal Olympia-Einkaufszentrum Amoklauf	Errichtung
Tierpark Hellabrunn	Neubau Mühlendorf

Weitere Projektberatungen sind bereits in Bearbeitung bzw. in Planung. Darunter beispielsweise das „Werk 4“ mit dem Neubau eines Gebäudekomplexes mit zwei Hotels und einer Kletterhalle im Werksviertel.

Grundlage der Beratung und Beurteilung von Projekten sind immer die DIN 18040 Barrierefreies Bauen mit den Teilen 1 bis 3¹, die DIN 32984 Bodenindikatoren im öffentlichen Raum sowie DIN 32975 Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum. Die Erfahrungen zeigen jedoch, dass die Vorschriften der einschlägigen DIN Normen nicht immer eingehalten werden, bzw. eingehalten werden können. Zudem sind in bestimmten Bereichen lediglich Zielvorgaben benannt, die auf unterschiedliche Weise erreicht werden können.

Durch die Beratung und Beurteilung des städtischen Beraterkreises erhalten die Planerinnen und Planer bzw. Projektverantwortlichen die für sie notwendigen Hinweise und Impulse, um das Thema Barrierefreiheit gut umsetzen zu können. Gute Planung ist hierbei entscheidend, ebenso aber auch, dass diese dann gut umgesetzt wird. Diesen Prozess eng zu begleiten hat an Bedeutung gewonnen, da durch die

1 -1- Öffentlich zugängliche Gebäude, -2- Wohnungen, -3- Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum

Auswirkungen der vergangenen Deregulierungen im Baurecht eine flächendeckende Überprüfung der Bauvorhaben durch die Untere Bauaufsicht nicht mehr stattfindet.

Der städtische Beraterkreis kann eine Zuschussempfehlung für Umbauten, Neubauten oder Nachrüstungen nichtstädtischer Objekte abgeben. Zur Förderung steht hierfür ein Budget aus dem Mehrjahresinvestitionsprogramm zur Verfügung. In der Vergangenheit wurden hieraus immer wieder Projekte wie beispielsweise der Einbau von behindertengerechten Toiletten, Rampen oder die Nachrüstung einer Sprachausgabe in einem Aufzug bezuschusst. Im Jahr 2017 wurden bereits zwei Zuschussanträge beraten, empfohlen und bezuschusst. Aktuell liegen weitere vier Anträge vor, die in den nächsten Wochen näher analysiert und beurteilt werden müssen.

Die deutliche Zunahme an Beratungsanfragen ist eine sehr positive Entwicklung. Sie zeigt deutlich, dass gerade bei den städtischen Referaten die eingangs bereits erwähnte Sensibilisierung zum Thema Barrierefreiheit stattfindet. Kampagnen wie „München wird inklusiv“ oder die Maßnahme Nr. 26 zur „Schrittweisen Realisierung von Barrierefreiheit in städtischen Verwaltungsgebäuden“ aus dem 1. Aktionsplan zeigen Wirkung.

Diese Entwicklung macht jedoch eine Veränderung in der Arbeitsweise und der Zusammensetzung des städtischen Beraterkreises notwendig. Nur so können die Ziele erreicht und die Aufgaben erfüllt werden.

4. Konzept

4.1 Aufgaben des städtischen Beraterkreises

Die wesentlichen Aufgaben des städtischen Beraterkreises stellen sich wie folgt dar:

- Der städtische Beraterkreis berät alle städtischen Bau- und Planungsprojekte sowie nichtstädtische Projekte von besonderer Bedeutung, wie beispielsweise Museen. Die Beratungen finden in Sitzungen mit den jeweiligen Projektverantwortlichen, Planerinnen bzw. Planern und Architektinnen bzw. Architekten statt, darüber hinaus finden Ortstermine statt. Der städtische Beraterkreis ist in das Spartenverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) eingebunden und berät auch hier zur Ausführung von einzelnen Projekten.
- Der städtische Beraterkreis berät die Fachreferate bei Fragen zur Auslegung der einschlägigen Normen zur Barrierefreiheit und wird bei städtischen Regelungen zur Festlegung von Standards zur Barrierefreiheit in der LHM eingebunden. Die Festlegung von gemeinsamen städtischen Standards sowie die Auslegung von DIN-Normen erfolgen wie bisher nur im Einvernehmen mit den betroffenen Fachreferaten. Es erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit den je nach Projekt zuständigen Facharbeitskreisen des Behindertenbeirates. Der Facharbeitskreises Mobilität des Behindertenbeirates beispielsweise ist für die Umsetzung der DIN 18040-3 Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum sowie die

- DIN 32984 Bodenindikatoren im öffentlichen Raum zuständig.
- Der städtische Beraterkreis gibt, nach entsprechender Prüfung und Beratung, Zuschussempfehlungen für Umbauten, Ausbauten oder Nachrüstungen an gemeindefremden Gebäuden ab (DIN 18040-1). Die Auszahlung und Abwicklung der Fördergelder erfolgt durch die Geschäftsführung des Beraterkreises.
 - Die städtischen Referate werden bei der Organisation und Durchführung von Fortbildungen ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen durch den städtischen Beraterkreis unterstützt.
 - Der städtische Beraterkreis nimmt zu Beschlussvorlagen aller Referate, insbesondere des Referats für Stadtplanung und Bauordnung und des Baureferats Stellung, in denen bauliche und bauplanerische Belange tangiert sind.

4.2 Mitglieder des städtischen Beraterkreises

Gemäß Beschluss vom 15.12.1999 waren nichtstädtische Institutionen, die eine Beratung von Betroffenen in einer größeren Organisation wahrnehmen, als feste Mitglieder in den städtischen Beraterkreis berufen. Darüber hinaus war bisher die Bayerische Architektenkammer ständiges Mitglied im städtischen Beraterkreis. Mit der Gründung der Beratungsstelle Barrierefreiheit bei der Bayerischen Architektenkammer und des Ausbaus des dortigen Angebotes hat sich die Aufgabenstellung verändert. Die ständige Mitgliedschaft in einem städtischen Gremium ist nicht mehr möglich. Trotzdem wird die Beratungsstelle Barrierefreiheit den städtischen Beraterkreis bei der direkten Projektberatung auch in Zukunft unterstützen. Die fachliche Expertise, die einen hohen Stellenwert in der Beratungsarbeit hat, wird zukünftig im Einzelfall über die Geschäftsstelle der Bayerischen Architektenkammer angefragt und zu den Beratungssitzungen eingeladen.

Um die Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderung im städtischen Beraterkreis weiterhin zu gewährleisten, entsendet der Behindertenbeirat ab 01.01.2018 Vertreterinnen und Vertreter in den städtischen Beraterkreis. Mit Beschluss der Vorsitzendenrunde des Behindertenbeirates vom 22.03.2017 wurde festgelegt, dass der Behindertenbeirat für einen bestimmten Zeitraum eine feste Anzahl von Personen/Institutionen zur Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen in den Beraterkreis entsendet.

Dies geschieht unter Berücksichtigung

- der unterschiedlichen Behinderungsformen
- der fachlichen Eignung in Bezug auf das barrierefreie Planen und Bauen

- der gleichmäßigen Vertretung der zahlreichen Verbände/Vereine der Behindertenarbeit in München.

Das genaue Verfahren bzw. die genaue Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter war bis zur Fertigstellung dieser Beschlusserstellung noch nicht festgelegt. Im Weiterentwicklungsprozess wurde in enger Abstimmung mit dem Behindertenbeirat festgelegt, dass sich der städtische Beraterkreis ab 01.01.2018 aus folgenden Mitgliedern zusammensetzen wird:

- einer noch zu bestimmenden Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern des Behindertenbeirats zur Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung
- einer Vertretung des Seniorenbeirats
- einer Vertretung der Gesamtschwerbehindertenvertretung der Landeshauptstadt München

Die entsandten Personen erhalten ein Stimmrecht im Beraterkreis. Darüber hinaus werden im städtischen Beraterkreis beratend vertreten sein:

- Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
- Baureferat mit den Hauptabteilungen Hoch-, Tief, Garten- und Ingenieurbau,
- Kommunalreferat,
- weitere Referate nach Bedarf
- Vertreterinnen und Vertreter aus dem Bereich ÖPNV
- Expertinnen und Experten sowie weitere Gäste nach Bedarf

4.3 Arbeitsweise des städtischen Beraterkreises

Der Beraterkreis wird wie folgt arbeiten:

Gesamtgremium/Plenum

Das Gesamtgremium tagt viermal jährlich. Die Leitung der Sitzungen obliegt der Geschäftsführung des städtischen Beraterkreises. Beraten werden im Plenum alle Zuschussanträge sowie Anliegen und Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung.

Projektbesprechungen/Ortstermine

Die Beratung einzelner Projekte findet in Projektbesprechungen mit einzelnen Mitgliedern des städtischen Beraterkreises sowie Planerinnen bzw. Planern, Architektinnen bzw. Architekten und Projektverantwortlichen statt. Beraten wird zu Einzelprojekten; wenn keine einvernehmliche Lösung möglich ist, erfolgt die Erarbeitung einer vertretbaren Kompromisslösung. Die Projektsitzungen finden in der Regel monatlich statt, pro Sitzung werden ein bis zwei Projekte beraten. Die Leitung obliegt der Geschäftsführung.

Spartenverfahren

Der städtische Beraterkreis ist in das Spartenverfahren im Rahmen des Baugesetzbuches eingebunden. Hierzu finden ca. alle sechs Wochen Termine mit dem Baureferat, Hauptabteilung Tiefbau, statt. Beraten wird hierbei vor allem zur Anwendung und Auslegung der DIN 18040-3 im öffentlichen Verkehrs- und Freiraum sowie der DIN 32984 Bodenindikatoren im öffentlichen Raum. Als Beispiele sind hier die Umgestaltung von Bushaltestellen, gesicherte Querungen sowie die Gestaltung von Plätzen (Wettersteinplatz, Hauptbahnhof, Sendlinger Tor etc.) zu nennen. An den Sitzungen nehmen Vertreterinnen und Vertreter des Beraterkreises sowie die Geschäftsführung teil. Die Geschäftsführung ist als Vertretung des Beraterkreises im Spartenverfahren zeichnungsberechtigt.

Bei komplexen Projekten, z. B. größeren Plätzen und der Abstimmung von Orientierungssystemen wird die Beratungsstelle Barrierefreiheit der Bayerischen Architektenkammer zur Beratung hinzugezogen. Alternativ werden die Projekte in den monatlich stattfindenden Projektbesprechungen behandelt.

Bestehende Vereinbarungen (z. B. mit dem Baureferat Hauptabteilung Tiefbau) gelten weiterhin fort. Die Geschäftsführung des Beraterkreises kann weitere Vereinbarungen schließen. Aktuell finden Koordinierungsgespräche mit dem Baureferat, Hauptabteilung Gartenbau über die Einführung vergleichbarer Regelungen statt. Vor allem die Gestaltung von Parkanlagen soll zukünftig analog des Verfahrens mit dem Tiefbau durch den Beraterkreis beraten werden. Zu den Projekten des Ingenieurbaus zählen Straßentunnel, U-Bahnhöfe, Fuß- und Radwegbrücken sowie Fuß- und Radwegunterführungen. Aufgrund des zeitlich unregelmäßigen Bedarfs an Beratung zu diesen komplexen Projekten werden sie in den normalen Projektbesprechungen des Beraterkreises vorgestellt.

5. Personalbedarf

Aktuell stehen für die Geschäftsführung des städtischen Beraterkreises 0,25 VZÄ sowie für die Verwaltungs- und Zuschussbearbeitung 0,15 VZÄ zur Verfügung. Die Aufgaben können derzeit nur mit regelmäßiger Mehrarbeit erledigt werden. Darüber hinaus geht die Erledigung der Aufgaben der Geschäftsführung des Beraterkreises derzeit zu Lasten der Büroleitung des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten. Das Sozialreferat schlägt daher vor, für die Unterstützung der Geschäftsführungsaufgaben für den Beraterkreis sowie für die wachsende Verwaltungs- und Zuschussbearbeitung die vorhandenen 0,15 VZÄ auf insgesamt 1,0 VZÄ in Entgeltgruppe E 10 aufzustocken.

Der Aufgabenbereich für die Sachbearbeitung umfasst folgende Tätigkeiten

- Begleitung von Bauprojekten
- Aufbereitung von Fachthemen
- Unterstützung bei der Erarbeitung von Standards für barrierefreies Planen und Bauen (z.B. Hoch-, Tiefbau)
- Bearbeitung von Zuschüssen und Zuwendungen für bauliche Maßnahmen für Menschen mit Behinderung in Gebäuden Dritter und der LHM
- Umsetzung von barrierefreien Maßnahmen nach dem Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz
- Gremienarbeit
- Vor- und Nachbereiten der Sitzungen des städtischen Beraterkreises

Der Personalbedarf wurde nach den Erfahrungen und Entwicklungen der letzten Monate qualitativ geschätzt. Zu Grunde gelegt wurde folgende Zeiterhebung:

Anzahl	Tätigkeit	Zeitbedarf incl. Vor- und Nachbereitung (je Arb.vorgang in Std.)	Summe Zeitbedarf in Std.
4	Beraterkreissitzungen Plenum	12	48
17	Projektsitzungen (12 regulär, 5 außerordentliche)	8,5	144,50
16	Spartengespräche (je 8 Tief- und Gartenbau)	8,5	136
70	Kenntnis, Analyse, Bewertung, ggf. Stellungnahme zu Beschlussvorlagen versch. Referate	2,0	140
6	Ortstermine	5	30
	Zuschussbearbeitung	10 % Stellenanteil	156
Wchtl. (40)	Besprechungen, Rücksprachen	4	160
Wchtl. (40)	Teamsitzungen, JourFixe	4	160
Tgl. (200)	Allg. Verwaltungstätigkeiten	3	600
Gesamt incl. Rüst- und Verteilzeiten			1574,50

Aufgrund der fehlenden Personalbemessung wird vorgeschlagen, die Stelle auf drei Jahre ab Besetzung zu befristen und im Benehmen mit dem Personal- und Organisationsreferat eine geeignete Personalbemessung vorzunehmen und den sich so ergebenden Stellenbedarf zu evaluieren.

6. Personal- und Sachkosten

Die Kosten für die Personalzuschaltung belaufen sich auf 54.876 Euro jährlich für die Dauer von drei Jahren ab Stellenbesetzung. Hinzu kommen laufende konsumtive Arbeitsplatzkosten in Höhe von 680 Euro pro Jahr und einmalige investive Arbeitsplatzkosten in Höhe von 2.015 Euro zur Einrichtung eines Arbeitsplatzes.

Arbeitsplatzbedarf

Der unter Ziffer 4 beantragte Arbeitsplatz, der im Sozialreferat, Amt für Soziale Sicherung, Abteilung Beteiligung und Inklusion (S-I-BI) am Standort Burgstraße 4 ab dem Jahr 2018 zunächst befristet auf drei Jahre eingerichtet werden soll, löst keinen zusätzlichen Flächenbedarf aus. Die Unterbringung des beantragten Personals kann in den bereits zugewiesenen Flächen erfolgen. Es sind daher keine zusätzlichen Flächen für die Unterbringung des Arbeitsplatzes notwendig.

7. Kosten und Finanzierung

7.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten			55.556 € 2018 – 2020 bzw. 3 Jahre ab Besetzung
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			54.876 € 2018 – 2020 bzw. 3 Jahre ab Besetzung
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**			680 € 2018 – 2020 bzw. 3 Jahre ab Besetzung
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			0,85

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z.B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden. Bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.

Sonstige IT-Kosten, wie z.B. Zahlungen an externe Dritte, sind hier mit aufzunehmen!

7.2 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der Investitionstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten (entspr. Zeile S5 des Finanzrechnungsrechnungsschemas)		2.015 € in 2018	
davon:			
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Zeile 20)			
Auszahlungen für Baumaßnahmen (Zeile 21)			
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Vermögen (Zeile 22)		2.015 € in 2018	
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen (Zeile 23)			
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen (Zeile 24)			
Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit (Zeile 25)			

7.3 Nutzen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit und der Investitionstätigkeit

Ein monetärer Nutzen oder ein durch Kennzahlen bzw. Indikatoren messbarer Nutzen ist nicht quantifizierbar. Um Inklusion zu erreichen, müssen Veränderungen und Weiterentwicklungen in verschiedenen Bereichen des Lebens, in der Gesellschaft und in der öffentlichen Verwaltung stattfinden. München bekennt sich bewusst zur UN-Behindertenrechtskonvention. Mit dem 1. Aktionsplan, der Kampagne „München wird inklusiv“ und diversen Stadtratsbeschlüssen zur Inklusion im täglichen Leben hat der Stadtrat der Landeshauptstadt München bereits wichtige Weichen gestellt. Barrierefreiheit ist die Grundlage für Inklusion. Nur wenn es allen Menschen möglich ist, uneingeschränkt alle Einrichtungen, Flächen und Plätze selbständig zu nutzen, kann Inklusion gelingen. Der städtische Beraterkreis leistet hierbei eine unverzichtbare Unterstützungsarbeit.

München wird in den nächsten Jahren weiter wachsen, die Bautätigkeit (Neubau, Sanierung und Generalinstandsetzung) und der Zuzug sind ungebrochen. Neue

Wohnräume, wie beispielsweise Freiham, entstehen. Auch wenn der Anteil der Menschen mit anerkannter Behinderung leicht sinkt, so steigt ihre absolute Zahl dennoch an. Darüber hinaus steigt die Zahl der hochbetagten Bürger und Bürgerinnen. Auch für diese Gruppe ist Mobilität und Barrierefreiheit ein wichtiges Thema. Nicht zuletzt leidet München unter Fachkräftemangel. Menschen mit Einschränkungen leisten hier ebenso ihren unverzichtbaren Beitrag zum Erfolg der Unternehmen und sind auf dem Arbeitsmarkt tätig. Dafür ist es notwendig, Wege, Zugänge und beispielsweise den ÖPNV noch weiter in Richtung Barrierefreiheit zu entwickeln. Der städtische Beraterkreis unterstützt diese Entwicklung zusammen mit dem Behindertenbeirat und dem ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten.

7.4 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Eine endgültige Entscheidung über die Finanzierung soll in der Vollversammlung des Stadtrats im November diesen Jahres im Rahmen der Gesamtaufstellung aller von Juli bis Oktober 2017 gefassten Empfehlungs- und Finanzierungsbeschlüsse erfolgen. Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel sollen nach positiver Beschlussfassung in den Haushaltsplan 2018 aufgenommen werden.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, dem Baureferat, dem Kommunalreferat, dem Referat für Bildung und Sport, dem Seniorenbeirat und dem Behindertenbeirat abgestimmt. Die Stadtkämmerei hat der befristeten Finanzierung der Stellenausschreibung im im vom Personal- und Organisationsreferat anerkannten Umfang zugestimmt. Auf Wunsch des Personal- und Organisationsreferates ist dessen Stellungnahme als Anlage beigefügt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Utz, der Stadtkämmerei, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, dem Baureferat, dem Kommunalreferat, dem Referat für Bildung und Sport, dem Referat für Arbeit und Wirtschaft, der Frauengleichstellungsstelle und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

- 1.** Die Ausführungen zur Weiterentwicklung des städtischen Beraterkreises barrierefreies Planen und Bauen werden zur Kenntnis genommen.
- 2.** Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im November 2017 empfiehlt der Sozialausschuss, das Sozialreferat zu beauftragen, die befristet erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2018 bei der Stadtkämmerei anzumelden.

Das Produktkostenbudget erhöht sich vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im November 2017 um bis zu 57.571 Euro, die in voller Höhe zahlungswirksam sind (Produktauszahlungsbudget).

3. Personalkosten

Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im November 2017 empfiehlt der Sozialausschuss, das Sozialreferat zu beauftragen, die Einrichtung von einer Stelle (0,85 VZÄ) befristet auf drei Jahre ab Besetzung und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Darüber hinaus wird das Sozialreferat beauftragt, in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat eine Stellenbemessung gemäß dem Leitfaden zur Stellenbemessung durchzuführen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang über die vorläufige Befristung hinaus ein Stellenbedarf besteht. Nach Feststellung des Personalbedarfs ist eine erneute Stadtratsentscheidung herbeizuführen.

Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im November 2017 empfiehlt der Sozialausschuss, das Sozialreferat zu beauftragen, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 55.556 Euro entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stelle bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanung 2018 beim Kostenstellenbereich 20105020 anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen/Beamten zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 22.222 Euro (40 % des JMB).

4. Sachkosten

Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im November 2017 empfiehlt der Sozialausschuss, das Sozialreferat zu beauftragen, die im Jahr 2018 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die laufenden Arbeitsplatzkosten in Höhe von 680 Euro (Finanzposition 4015.650.0000.7) sowie die einmaligen Arbeitsplatzkosten in Höhe von 2.015 Euro (Finanzposition 4015.935.9330.4) im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2018 zusätzlich anzumelden

5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an die Stadtkämmerei, HA II/11

an die Stadtkämmerei, HA II/12

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-MI/IK**

An die Frauengleichstellungsstelle

An das Sozialreferat, S-GL-F (2 x)

An das Sozialreferat, S-GL-P/LG

An das Sozialreferat, S-GL-dIKA

An den Seniorenbeirat

An den Behindertenbeirat

An das Personal- und Organisationsreferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Baureferat

An das Kommunalreferat

An das Referat für Bildung und Sport

An das Referat für Arbeit und Wirtschaft

z.K.

Am

I.A.